

# Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

**Antragsteller:** Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

## Antrag

Hiermit beantragen wir die Satzung der ZaPF wie folgendt zu ändern:

In §5 (d) ersetze

Die ZaPF und jDPG entsenden je ein Mitglied in das Kommunikationsgremium.

durch

Die ZaPF entsendet zwei Mitglieder in das Kommunikationsgremium.

Füge anschließend

Davon beginnt die Amtszeit eines Mitgliedes auf einer ZaPF im Sommersemester und die des anderen Mitgliedes auf einer ZaPF im Wintersemester.

ein.

## Begründung

Dies bildet den aktuellen Status quo ab. Außerdem können wir der jDPG nicht vorschreiben, wie viele Mitglieder sie in das Kommunikationsgremium entsendet.

# Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

**Antragsteller:** Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

## Antrag

Hiermit beantragen wir die Satzung der ZaPF wie folgendt zu ändern:

In §5 (b) ersetze

Der StAPF besteht aus maximal fünf Physik-Studierenden (...)

durch

Der StAPF besteht aus maximal fünf natürlichen Personen (...)

## Begründung

Durch die bisherige Formulierung war es bei strenger Auslegung der Satzung nicht möglich Studierende, die einen anderen Studiengang als Physik studieren, in den StAPF zu wählen. Dies schließt unter anderem Lehramtsstudierende, Studierende aus Bindestrich-Studiengängen und alte Säcke aus.

Durch die neue Formulierung werden an dieser Stelle keine Menschen ausgeschlossen. Wer genau gewählt werden kann, wird dann durch die Vergabe des passiven Wahlrechts in Absatz 4.2.1 der Geschäftsordnung der ZaPF geregelt.

# Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

**Antragsteller:** Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

## Antrag

Hiermit beantragen wir die Satzung der ZaPF wie folgendt zu ändern:

In §5 (b) nach

Die Entscheidungen innerhalb des StAPF müssen in diesen Fällen einstimmig fallen.

füge

Der StAPF ist beschlussfähig falls mindestens drei seiner Mitglieder auf einer Sitzung anwesend sind und der Beschluss in der Sitzungseinladung angekündigt wurde.

ein.

## Begründung

Bisher regelt die Satzung nicht eindeutig, wann genau der StAPF beschlussfähig ist. Zum einen kann der Satz so ausgelegt werden, dass alle StAPF-Mitglieder einstimmig einen Beschluss fassen müssen, zum anderen ist auch die Auslegung gerechtfertigt, dass alle auf einer Sitzung anwesenden StAPF-Mitglieder bei Einstimmigkeit beschlussfähig sind. Dies wird durch die Ergänzung präzisiert. Außerdem wird allen Interessierten die Möglichkeit gegeben, an der Debatte des StAPFes teilzunehmen und so auf die Beschlussfassung einzuwirken.

# Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

**Antragsteller:** Jörg Behrmann (FUB), Björn Guth (RWTH)

## Antrag

Hiermit beantragen wir die Satzung der ZaPF wie folgendt zu ändern:

In §5 (b) ersetze

Sollte kein StAPF gewählt werden übernimmt das Plenum der ZaPF die Aufgaben des StAPF.

durch

Sollten alle Posten des StAPFes vakant sein, übernehmen die von der ZaPF entsandten Mitglieder des Kommunikationsgremiums oder, falls diese vakant sind, die Mitglieder des Technischen Organisationsausschuss aller Physikfachschaften oder, falls auch diese vakant sind, die Mitglieder der letzten die ZaPF ausrichtenden Fachschaft die Archivierungs- und Veröffentlichungsaufgaben des StAPF.

## Begründung

Da die Aufgaben des StAPFes die ZaPF zwischen den ZaPFen vertritt, ergibt es keinen Sinn, dass die Aufgaben des StAPFes bei Nichtwahl eines StAPFes durch das Plenum der ZaPF übernommen werden. Außerdem ist dies auch durch die Natur der Aufgaben schlicht nicht möglich. Daher soll dies in Zukunft Organen und Organisationen, die durch ihre eigenen Aufgaben und die Nähe zum StAPF eher geeignet sind, diese Aufgaben zu übernehmen.